



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart



Datum 18.05.2021
Name Link
Durchwahl 0711 126-0
Aktenzeichen 54-9210.50
(Bitte bei Antwort angeben)

Jagd und Wildtiermanagement sowie Jagdliche Ausbildung im Rahmen der Corona-Verordnung

Mit Schreiben vom 19. April 2021 hat das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) Hinweise zu Jagd und Wildtiermanagement sowie zur jagdlichen Ausbildung im Rahmen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) gegeben. Zum 13. Mai 2021 wurde eine neue Fassung der CoronaVO verabschiedet.

Nach aktueller Rechtslage aufgrund der ab 13. Mai 2021 gültigen Fassung der CoronaVO ergeben sich folgende Hinweise:

1. Ausgangsbeschränkungen

Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so treten gemäß § 28b Absatz 1 Nummer 2 des Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG) sogenannte Ausgangsbeschränkungen in Kraft. Demnach ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Die nächtlichen Ausgangsbeschränkungen gelten weiter nicht für geimpfte und genesene Personen.

- Die **Jagdausübung zur Tierseuchenprävention oder Tierseuchenbekämpfung sowie zur Vermeidung von Wildschäden** (Einzeljagd) stellt einen gewichtigen und unabweisbaren Zweck im Sinne des § 28b Absatz 1 Nr. 2f IfSG dar. Daher darf die Wohnung oder Unterkunft auch zwischen 22 Uhr und 5 Uhr zum Zwecke der Einzeljagd verlassen werden. Die Kontaktbeschränkungen nach § 28b Absatz 1 Nr. 1 des IfSG finden bei der Jagdausübung zur Tierseuchenprävention keine Anwendung, da es sich hier nicht um eine private Zusammenkunft handelt.
- Ebenso von Ausgangsbeschränkungen nicht betroffen sind das **Durchführen von Nachsuchen, das Versorgen von erlegtem Wild, Unfallwild oder Fallwild** sowie weitere Maßnahmen, die wegen der Hegeverpflichtung und dem Tierschutz geboten sind. Hierunter fällt beispielsweise das Suchen von Rehkitzen vor der Mahd (sog. **Kitzrettung**) durch Jägerinnen und Jäger und/oder weitere Personen. Dasselbe gilt für die **Durchführung von Wildtiermonitoringaufgaben** (§ 43 JWMG) auf Veranlassung der staatlichen Wildforschungseinrichtungen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben.

Die Kontaktbeschränkungen nach § 28b Absatz 1 Nr. 1 des IfSG finden bei den vorgenannten Tätigkeiten ebenfalls keine Anwendung, da es sich hier nicht um eine private Zusammenkunft handelt.

- Die zuständigen Behörden können gemäß § 22 Absatz 1 CoronaVO weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen erlassen. Es wird daher empfohlen, sich vorab mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
- Das Einhalten der in § 4 CoronaVO genannten Hygieneanforderungen wird dringend empfohlen.

2. Jägerprüfung und jagdliche Ausbildung

Bei der Jägerprüfung nach § 26 JWMG handelt es sich um eine staatliche Prüfung, bei der ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten auf den in § 15 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes genannten Gebieten nachzuweisen sind.

- Die Durchführung der **Jägerprüfungen (schriftliche Prüfung, mündlich-praktische Prüfungen und Schießprüfungen)** sind Veranstaltungen, die gemäß § 11 Absatz 3 Nr. 2 CoronaVO zulässig sind, da es sich bei der Jägerprüfung um eine staatliche Prüfung handelt.
- Der in § 11 Absatz 1 CoronaVO beschriebene Infektionsschutz bei Veranstaltungen und die AHA+L-Regeln sind unbedingt einzuhalten. Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 6 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 7 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 8. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 9 einzuhalten.
- Bei der **jagdlichen Ausbildung** gilt für die theoretische und praktische Ausbildung gleichermaßen (zur Schießausbildung siehe unten Ziff. 3):
 - Grundsätzlich handelt es sich bei der jagdlichen Ausbildung um Veranstaltungen, die gemäß § 11 CoronaVO in Präsenz nicht zulässig sind.
 - Abhängig von der regionalen 7-Tages-Inzidenz kann die jagdliche Ausbildung jedoch unter Einschränkungen stattfinden:
 - Bei Inzidenz über 100:
Überschreitet in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, dürfen die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person an der Ausbildung in Präsenz teilnehmen (§ 28b Absatz 1 Nr. 1 IfSG).

o Bei Inzidenz unter 100:

Sinkt die 7-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter 100/100.000, wird gemäß § 21 der CoronaVO die Öffnungsstufe 1 umgesetzt. Dann ist das Abhalten von Kursen für Gruppen von bis zu 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen gestattet; im Freien ist die Teilnahme von bis zu 20 Personen gestattet. Die Teilnahme ist nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig.

Veranstalter sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Dozentinnen und Dozenten zählen bei der maßgeblichen Personenzahl nicht mit.

Die Ausstellung offizieller Testnachweise kann durch offizielle Teststellen und Testzentren (darunter auch Apotheken oder Arztpraxen, Bürgertests) erfolgen, im Rahmen der betrieblichen Testung durch den Arbeitgeber oder durch Dienstleister, bei denen für die Nutzung der angebotenen Dienstleistung ein negativer Schnelltest erforderlich ist. Der Testnachweis kann auch unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Somit darf der Test für die jagdliche Ausbildung auch vor Ort von einer geeigneten Person durchgeführt werden. Bei den Anbietern der jagdlichen Ausbildung, einschließlich der Dozentinnen und Dozenten, ist davon auszugehen, dass es sich um in diesem Sinne geeignete Personen handelt.

Der Testnachweis muss tagesaktuell, also höchstens 24 Stunden alt sein. Diese Bescheinigung gilt dann einerseits für 24 Stunden als Nachweis für die Teilnahme an der Jägerausbildung, andererseits kann sie 24 Stunden lang auch für andere Einrichtungen oder Dienstleistungen mit Testerfordernis genutzt werden. Umgekehrt können auch entsprechende Bescheinigungen anderer Einrichtungen oder Dienstleistungen Verwendung finden.

- Es ist unbedingt auf die Einhaltung des Mindestabstandes und das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes mit dem Standard DIN EN 14683:2019-10 oder eines vergleichbaren Standards oder FFP2 gemäß der Norm DIN EN 149:2001 oder der Standards KN95, N95, KF 94, KF 99 oder eines sonstigen vergleichbaren Standards zu achten.
- Die Maßgaben nach § 4 und §§ 5 bis 9 CoronaVO gelten weiterhin.

3. Jagdliches Schießen, einschließlich Schießen im Rahmen der jagdlichen Ausbildung

Gemäß § 31 Absatz 1 Nr. 1 JWMG ist es verboten, ohne eine innerhalb der zurückliegenden 12 Monate unternommene Übung in der Schießfertigkeit an Bewegungsjagden teilzunehmen oder mit Schrot auf Vögel zu schießen. Gleichzeitig sind aber vor allem Bewegungsjagden ein notwendiger Baustein in der Strategie zur Prävention der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Vermeidung von Wildschäden. Eine Teilnahme an den genannten Jagden ohne Schießübungsnachweis ist gemäß § 67 Absatz 2 Nr. 3 JWMG eine Ordnungswidrigkeit.

Auch allgemein ist die Schießfertigkeit aller Jägerinnen und Jäger sowie eine gute Schießausbildung der Jungjägerinnen und Jungjäger für die sichere und tierschutzgerechte Jagdausübung unerlässlich. Jagdwaffen sind einzuschießen und danach regelmäßig auf ihre Treffgenauigkeit zu überprüfen.

Gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 8 CoronaVO ist der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten für den Publikumsverkehr untersagt.

Schießstätten fallen nicht unter „Sportanlagen oder Sportstätten“ im Sinne von § 15 Absatz 1 Nr. 8 CoronaVO, soweit sie für jagdliches Übungsschießen, Einschießen und Kontrollschießen durch Jägerinnen und Jäger sowie zur Schießausbildung der Jägerinnen und Jäger genutzt werden. Dem steht nicht entgegen, wenn einzelne Schießstätten ansonsten auch oder hauptsächlich dem Schießsport dienen oder von Schießsportvereinen betrieben werden. Denn bei dem oben genannten Schießen im Zusammenhang mit der Jagd handelt es sich nicht um die Ausübung von Sport.

Daher ist der **Betrieb und die Benutzung von jeglichen Schießstätten durch Jägerinnen und Jäger bzw. Jagdschülerinnen und Jagdschüler** für die genannten Zwecke grundsätzlich nicht nach § 15 Absatz 1 Nr. 8 CoronaVO untersagt.

Die Betreiberinnen und Betreiber von Schießstätten werden daher gebeten, Jägerinnen und Jägern sowie Jagdschülerinnen und Jagdschülern das **jagdliche Übungs- und Ausbildungsschießen sowie das Ein- und Kontrollschießen von Jagdwaffen** zu ermöglichen.

Es gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sowie die Kontaktbeschränkungen:

Somit können sich an einer Schießbahn in Regionen mit einer 7-Tages-Inzidenz über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner die Angehörigen eines Haushalts mit einer weiteren Person treffen. Auf der Schießstätte insgesamt dürfen sich mehrere dieser vorgenannten Gruppen aufhalten und gleichzeitig schießen, wenn ein Kontakt zwischen den Gruppen ausgeschlossen werden kann.

Unterschreitet die 7-Tages-Inzidenz in einer Region an fünf Tagen in Folge den Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, gilt im Rahmen der „Öffnungsstufe 1“ gemäß § 21 Absatz 1 Nr. 12 CoronaVO, dass der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie vergleichbaren Einrichtungen im Freien für bis zu 20 Personen gestattet wird. Diese Regelung zu Sportstätten findet entsprechende Anwendung. Ob eine überdachte Schießanlage aufgrund von Belüftungsmöglichkeiten oder der bestehenden Möglichkeit, sie komplett zu öffnen mit einer Sportanlage im Freien gleichzusetzen ist, muss im Einzelfall von den zuständigen Behörden vor Ort entschieden werden.

Unterschreitet die 7-Tages-Inzidenz in dieser Region an 14 aufeinander folgenden Tagen den Schwellenwert von 100 und besteht eine sinkende Tendenz, gilt im Rahmen der „Öffnungsstufe 2“, dass der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie vergleichbarer Einrichtungen allgemein gestattet ist. Soweit keine Personenbegrenzung geregelt ist, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Besucherinnen und Besucher auf eine Person je 20 angefangene Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche begrenzt.

Der Zutritt ist nur nach Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises zulässig und es gilt die Pflicht zur Datenverarbeitung sowie die Pflicht, eine medizinische Maske oder einen Atemschutz (s.o.) zu tragen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass für das Schießen, anders als für die Jagdausübung nach Ziff. 1, etwaige Ausgangsbeschränkungen gelten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die geltenden rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wie bisher laufend an aktuelle Entwicklungen angepasst und daher ggf. kurzfristig geändert werden. Die vorstehenden Ausführungen geben den Rechtsstand der CoronaVO in der ab 13. Mai 2021 gültigen Fassung wieder und sind daher in der Folge stets auf Aktualität zu prüfen.

Gez. Panknin